

Auslandsschulbesuch in der Sek. II

- Möglichkeiten und Verfahren -

Du interessierst dich für einen Auslandsschulbesuch in Jahrgang 11? Dann erfährst du hier alles Wichtige was die schulische Organisation und deine Möglichkeiten nach deiner Rückkehr angeht. Mögliche Reiseziele, Finanzierung und Versicherungsschutz gehört nicht zu dem schulischen Aufgabenbereich, sondern wird von den jeweiligen Austauschorganisationen geregelt. Dazu musst du dich dort gesondert informieren.

Der Regelfall eines Besuches einer Schule im Ausland ist nach der 10. und während des 11. Schuljahrgangs. Dabei sind wir als Schule rechtzeitig von dem geplanten Auslandsbesuch zu informieren und ein Beratungsgespräch mit der Sek-II-Leitung ist vorab verpflichtend. Dabei geht es um die Auswirkungen eines Auslandsbesuchs auf Versetzung, die Schulzeitdauer und möglicherweise auch auf Abschlüsse.

Kurzzeitige Beurlaubungen

Ein Auslandsschulbesuch von bis zu drei Monaten unterliegt der Entscheidung der Schulleitung und es gibt keine besonderen Regelungen. Es ist jedoch notwendig einen Antrag rechtzeitig zu stellen.

Auslandsschulbesuch nur im 1. Schuljahr der Einführungsphase (11.1)

Findet der Auslandsschulbesuch im ersten Halbjahr der 11 Klasse statt, wird der reguläre Schulbesuch des zweiten Halbjahres der Einführungsphase (11.2) danach normal fortgeführt. Die Leistungen im zweiten Halbjahr entscheiden dann über die Versetzung in die Qualifikationsphase. Verpasste und fehlende Unterrichtsinhalte aus dem 1. Halbjahr sind eigenständig nachzuholen.

Einjähriger Auslandsschulbesuch oder Auslandsschulbesuch im 2. Schuljahr der Einführungsphase (11.1 + 11.2 / 11.2)

Soll der Auslandsschulbesuch über beide Schulhalbjahre gehen oder im 2. Schulhalbjahr der Einführungsphase (11.2) stattfinden, sind einige Voraussetzungen zu erfüllen, wenn man danach ohne Wiederholen in die Qualifikationsphase versetzt werden möchte.

Die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Verweildauer in der Einführungsphase, also die Versetzung in die Qualifikationsphase, sind in der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) unter Punkt 4 geregelt. Die wesentlichen Punkte sind hier zusammengefasst.

In folgenden Unterrichtsfächern muss eine erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden:

- in den beiden Fremdsprachen (Englisch und Spanisch/Franz.)
- in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach
- in Mathematik
- in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.

Eine Entscheidung über die Verkürzung bzw. Versetzung in die Qualifikationsphase kann erst nach Ende des Auslandsschulbesuches mit dem Nachweis der erbrachten Leistungen erfolgen.

Ist keine Verkürzung der Verweildauer geplant, gibt es keine schulischen Voraussetzungen für den Auslandsschulbesuch. Die Teilnahme am Unterricht wird dann nach der Rückkehr in der Einführungsphase (11. Klasse) aufgenommen. Der Auslandsaufenthalt wird dann nicht auf die Verweildauer der gymnasialen Oberstufe angerechnet.